

# **Vertrag über die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes und zur gemeinsamen Erledigung von gemeindlichen Bauherrenaufgaben**

zwischen der  
Gemeinde Grünkraut  
Scherzachstraße 2  
88287 Grünkraut

vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Holger Lehr

- nachfolgend als „erfüllende Gemeinde“ bezeichnet -

und

Gemeinde Bodnegg  
Dorfstraße 18  
88285 Bodnegg

vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Patrick Söndgen

- nachfolgend als „abgebende Gemeinde“ bezeichnet -

- nachfolgend als „Parteien“ bezeichnet -

## **Präambel**

Die Parteien schlossen am 28.07.2021/04.08.2021 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Diese Vereinbarung wurde zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes und zur gemeinsamen Erledigung von gemeindlichen Bauherrenaufgaben geschlossen (Im Folgenden: „Vereinbarung 2021“). Dabei hat die Gemeinde Bodnegg der Gemeinde Grünkraut als erfüllender Gemeinde die Aufgabe zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes zur Erfüllung übertragen.

Nach § 6 der Vereinbarung 2021 sollten die Parteien sich die arbeitsvertraglich geschuldeten Leistungen ihrer in den Bauhöfen Beschäftigten gegenseitig zur Verfügung stellen. In der Umsetzung schlossen die Parteien in Abweichung von § 6 der Vereinbarung 2021 mit den vier Beschäftigten der abgebenden Gemeinde jeweils eine Nebenabrede zu dem Arbeitsvertrag. In dieser Nebenabrede wurde geregelt, dass die erfüllende Gemeinde das Gehaltsniveau des Beschäftigten garantiere. Die Parteien beabsichtigen die Wiederbeschäftigung der vier Beschäftigten durch die abgebende Gemeinde in der gleichen Weise zu gestalten.

Die Vereinbarung 2021 ließ in § 10 die Finanzierung des zu errichtenden gemeinsamen Bauhofs offen. Dies sollte in einer Ergänzungsvereinbarung geregelt werden. Dabei war angedacht, dass die abgebende Gemeinde sich zur Hälfte an den Errichtungskosten für das neue Gebäude des gemeinsamen Bauhofs und zur Hälfte an den Planungs- und Rechtsberatkungskosten für den gemeinsamen Bauhof beteiligt. An den Planungs- und Rechtsberatkungskosten für das Gesamtprojekt Feuerwehrhaus und Bauhof der erfüllenden Gemeinde sollte sich die abgebende Gemeinde zu einem Viertel beteiligen.

Nach umfangreichen Verhandlungen über die Finanzierung des gemeinsamen Bauhofs kamen die Parteien zu dem Schluss, dass sie die interkommunale Zusammenarbeit nicht fortsetzen wollen. Am 12.12.2025 beschloss der Gemeinderat der abgebenden Gemeinde, dass sie sich nicht an den Investitionskosten für das Gebäude des gemeinsamen Bauhofs beteiligen wird. Stattdessen sollen die abgegebenen Aufgaben an die abgebende Gemeinde rückübertragen werden. Am 19.01.2026 führten die Bürgermeister der Parteien ein Gespräch mit dem Kommunalamt des Landratsamts Ravensburg. Darin äußerte das Kommunalamt, dass es einer Auflösung der Vereinbarung 2021 zustimmen würde, da es von einem Kündigungsgrund nach § 60 VwVfG ausgehe. Am 27.01.2026 beschloss der Gemeinderat der erfüllenden Gemeinde die Auflösung der Vereinbarung 2021 zum 01.04.2026 im Rahmen des ihr zustehenden Sonderkündigungsrechts. Als Ziel wurde dennoch angestrebt, die Vereinbarung 2021 einvernehmlich zum 01.04.2026 aufzulösen.

In diesem Aufhebungsvertrag soll die Abrechnung der bereits erbrachten Leistung des gemeinsamen Bauhofs aus den Jahren 2024, 2025 und 2026 angestrebt werden.

Dazu schließen die Parteien auf Grund von § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) den folgenden Vertrag über die Aufhebung der Vereinbarung 2021.

## **§ 1 Gegenstand**

Die Vereinbarung 2021 wird mit Wirkung zum 01.04.2026 aufgehoben.

## **§ 2 Aufgabenübertragung**

Die in der Vereinbarung 2021 zur Erledigung übertragenen Aufgaben des Bauhofs werden von der erfüllenden Gemeinde zurück an die abgebende Gemeinde übertragen.

## **§ 3 Ende der Durchführung**

Die erfüllende Gemeinde ist nicht mehr verpflichtet, die gemeindlichen Bauherrenaufgaben für die abgebende Gemeinde durchzuführen.

## **§ 4 Personal**

- (1) Die Parteien werden mit den zum 01.09.2021 von der erfüllenden Gemeinde übernommenen vier Arbeitnehmern Verträge schließen, um das Arbeitsverhältnis mit der erfüllenden Gemeinde zum 31.03.2026 zu beenden und das Arbeitsverhältnis mit der abgebenden Gemeinde (Bodnegg) zum 01.04.2026 wieder zu begründen. Die abgebende Gemeinde garantiert, dass die Arbeitnehmer mindestens zu den gleichen Bedingungen bei ihr weiterbeschäftigt werden.

## § 5 Abrechnung der Bauhofleistungen

- (1) Die Parteien rechnen die in den Jahren 2024, 2025 und bis zum 31.03.2026 erbrachten Leistungen des Bauhofs gemäß § 10 der Vereinbarung 2021 ab. Dabei gehen die Parteien nach derselben Methode vor wie in den Jahren 2022 und 2023.
- (2) Die erbrachten Leistungen sind bis zum 30.06.2026 abzurechnen.

## § 6 Ersatz der Rechtsberatungs- / Planungs- und Verwaltungskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der erfüllenden Gemeinde zur Hälfte die Rechtsanwaltskosten, die für Beratungsleistungen für den gemeinsamen Bauhof angefallen sind, wie beispielsweise die Erstellung des Entwurfs der Finanzierungsvereinbarung und die Erstellung dieses Aufhebungsvertrags.
- (2) Die abgebende Gemeinde erstattet der erfüllenden Gemeinde zu einem Viertel weitere Kosten, die für das Gesamtprojekt (Feuerwehr und Bauhof) entstanden sind. Dazu gehören insbesondere die Machbarkeitsstudien sowie die Kosten der Rechtsberatung.
- (3) Die abgebende Gemeinde erstattet der erfüllenden Gemeinde den von ihr nachgewiesenen Verwaltungsmehraufwand für den gemeinsamen Bauhof.
- (4) Die abgebende Gemeinde erstattet der erfüllenden Gemeinde ihren Mehraufwand für die in Absatz 1 bis 3 genannten Aufwendungen pauschal in Höhe von 57.000 Euro.
- (5) Noch ausstehende Rechtsberatungskosten werden im Nachgang gesondert abgerechnet.

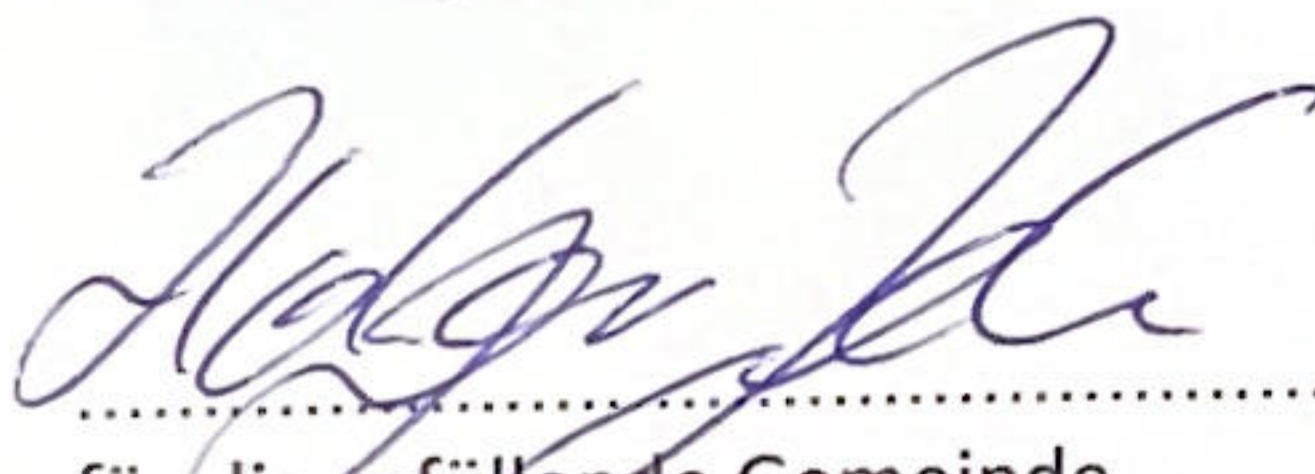
## § 7 Fälligkeit

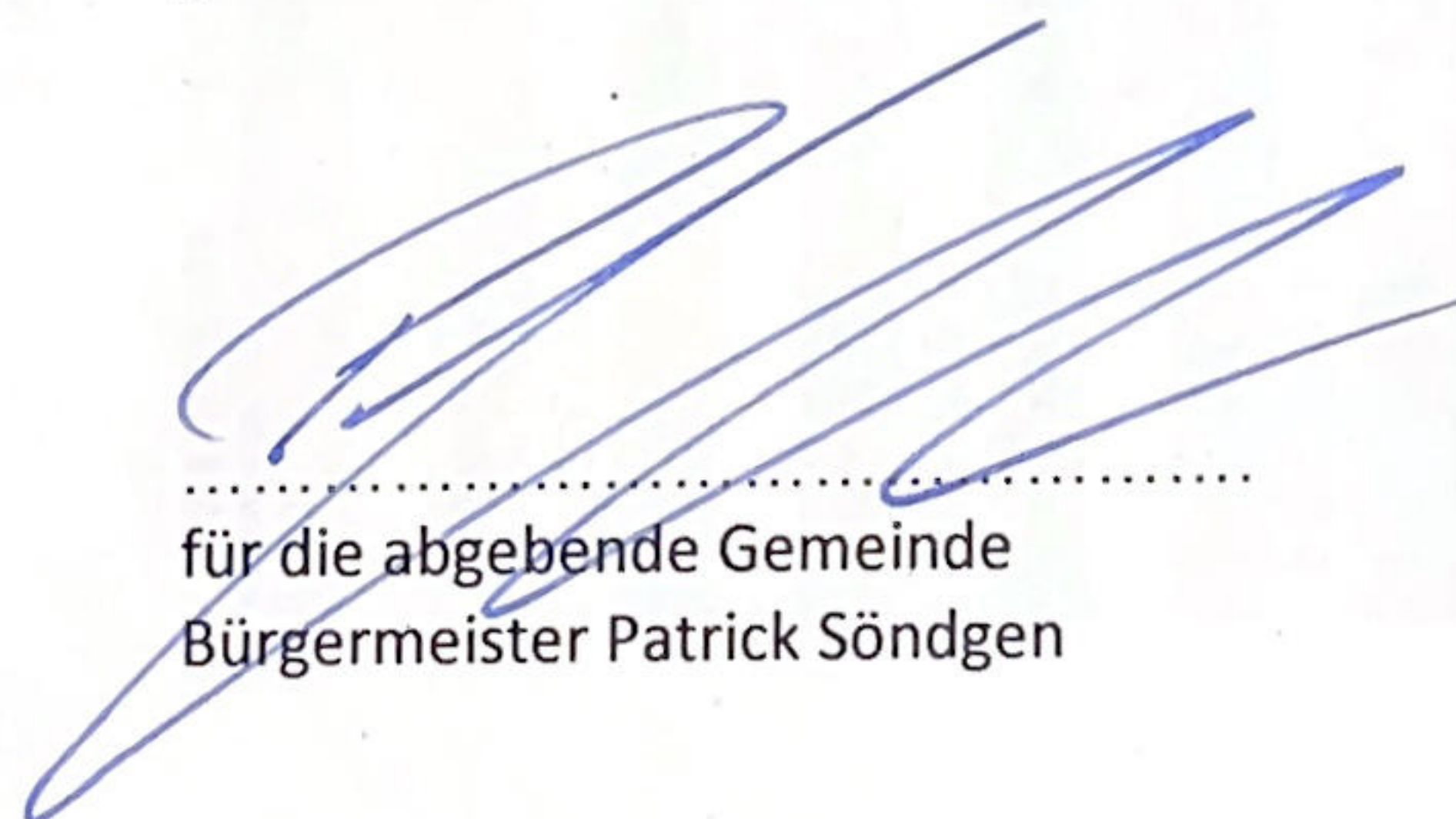
Die Erstattungen nach den § 5 und 6 werden 3 Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung beider Parteien in Kraft.

Grünkraut, 18.03.2026

  
.....  
für die erfüllende Gemeinde  
Bürgermeister Holger Lehr

  
.....  
für die abgebende Gemeinde  
Bürgermeister Patrick Söndgen

### Verfahrensvermerke:

Genehmigung durch das Landratsamt Ravensburg als Rechtsaufsichtsbehörde am 27.03.2026 

Bekanntmachung des Aufhebungsvertrags in Grünkraut am 30.03.2026 

Bekanntmachung des Aufhebungsvertrags in Bodnegg am 30.03.2026 